

## **Satzung des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. (BIB)**

(Beschlussantrag auf der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 28.05.2014)

### **§ 1 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der beruflichen Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, der Förderung des bibliothekarischen Nachwuchses und der Entwicklung des Bibliotheks- und Informationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Diesem Zweck dienen insbesondere die Mitgestaltung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Veranstaltung von Fachtagungen, die Mitgliedschaft im deutschen bibliothekarischen Dachverband, die Herausgabe einer Fachzeitschrift und sonstiger für das Bibliothekswesen relevanter Veröffentlichungen, Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere im Bereich des Bibliothekswesens und verwandter Gebiete, der Austausch von Erfahrungen und die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

### **§ 2 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

2.1 Der Verein führt den Namen "Berufsverband Information Bibliothek", abgekürzt BIB.

2.2 Der BIB hat seinen Sitz in Hamburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.2 Ordentliche Mitglieder können Angehörige der bibliothekarischen und Informationsberufe und sonstige Beschäftigte in Bibliotheken und verwandten IuD-Einrichtungen werden einschließlich Auszubildende und Studentinnen und Studenten der entsprechenden Berufe bzw. Studiengänge sowie Dienstleister, die für Bibliotheken und verwandte IuD-Einrichtungen und Angehörige der im BIB vertretenen Berufe tätig sind.

4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht.

4.4 Aufnahme der Vereinsmitglieder

4.4.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die beitrittswillige Person den Antrag zur Aufnahme in den BIB an den Vereinsausschuss stellen.

4.4.3 Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.4.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.5 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand des BIB gegenüber schriftlich zu erklären.

4.6 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Nach Ablauf eines weiteren Monats erfolgt die zweite Mahnung, in der auf die Streichung in der Mitgliederliste und das damit verbundene Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden muss. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurden.

4.7 Jedwede schriftlichen Erklärungen, die im Namen des Vereins abgegeben werden, gelten nach Ablauf der üblichen Laufzeit als dem Adressaten zugegangen, wenn sie an dessen von ihm zuletzt schriftlich dem Verein bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste des BIB kann frühestens vier Monate nach Fälligkeit erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

4.8 Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem BIB ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des BIB geschädigt beziehungsweise schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist für eine solche Entscheidung nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschluss muss mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen des Vereinsausschusses ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss binnen zwei Wochen nach dessen Erhalt Einspruch dagegen einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

4.9 Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des BIB. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BIB.

## § 5 Beiträge und Mittel

5.1 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und gegebenenfalls Staffelung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Bei Eintritt in den BIB nach dem 30. Juni eines jeden Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Außer den Mitgliedsbeiträgen stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Zuwendungen und Schenkungen,
- Vermögen und seine Erträge,
- Erträge aus den Ergebnissen der Arbeit des BIB.

5.3 Buchführung und Bilanzierung erfolgen nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 6 Gliederung**

6.1 Der BIB gliedert sich in Landesgruppen, in der Regel für jedes Bundesland eine Landesgruppe; über Abweichungen entscheidet der Vereinsausschuss.

6.2 Jedes ordentliche Mitglied ist in der Regel Mitglied der Landesgruppe seines Bundeslandes. Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähig und finanziell nicht selbständig. Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnungen des BIB sind bindend. Die Landesgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit des Vereins innerhalb der Landesgruppen durch Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitstagungen, Teilnahme an regionalen Fachausschüssen usw. zu fördern. Sie regeln ihre Organisation selbst, wobei sie sich an der Satzung des Vereins orientieren. Ihre Arbeitsweise und Zielsetzung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen. Die / Der Vorsitzende oder eine autorisierte Vertreterin / ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Landesgruppe vertritt die Landesgruppe im Vereinsausschuss und berichtet dort regelmäßig über ihre Tätigkeiten.

6.3 Bei zu geringer Mitgliederzahl muss nicht unbedingt eine Landesgruppe gebildet werden. Die Mitglieder können sich mit Genehmigung des Vereinsausschusses der Landesgruppe eines anderen Bundeslandes anschließen. Mitglieder des BIB im Ausland können sich einer Landesgruppe ihrer Wahl anschließen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss, der Vorstand und die Kommissionen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des Vorstands oder des Vereinsausschusses beschlossen wird oder von dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.

8.2 Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die bei Beginn der Mitgliederversammlung noch einmal bekanntgegebene Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung geändert werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu fragen, ob ein solcher Antrag gestellt wird. Wird er nicht gestellt, so gilt die Tagesordnung als durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Es können mehrere Änderungsanträge gestellt werden. Über sie ist in der Reihenfolge, über die die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter verbindlich und abschließend entscheidet, abzustimmen. Es kann auch beantragt werden, einen bestimmten Tagesordnungspunkt als ersten zu behandeln und die Befassung mit Änderungsanträgen zur von der / dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Tagesordnung im Übrigen bis zum Abschluss der Befassung mit dem ersten Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Ein Gegenstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden. Eine Änderung der Tagesordnung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur vertagt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

8.3 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung auf der Website des BIB ([www.bib-info.de](http://www.bib-info.de)) geladen; Mitglieder, die sich in der Geschäftsstelle für einen Versand in Schriftform registrieren lassen, erhalten die Einladung in Schriftform. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und vorliegenden Anträge bekanntzugeben. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in Schrift- oder Textform eingeladen.

8.4 Anträge auf Entschließungen sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, wenn sie gleichzeitig mit der Tagesordnung veröffentlicht werden sollen.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin / einem Versammlungsleiter geleitet, der aus ihrer Mitte gewählt wird. Für die Dauer einer Wahl geht die Leitung der Mitgliederversammlung auf den Vorsitzenden des Wahlausschusses über.

8.6 Jedes ordentliche Mitglied, das anwesend ist, hat eine Stimme.

8.7 Die Führung des Protokolls obliegt einer / einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführerin / Protokollführer. Es ist von der / dem Vorsitzenden, der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens nach drei Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Website des BIB ([www.bib-info.de](http://www.bib-info.de)) veröffentlicht. Geht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8.8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit, insbesondere die Beschlussfassung über finanzielle, vereinsstrukturelle und –organisatorische Entscheidungen
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- c) die Wahl des Vorstandes; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Entschädigung für jeden Monat der Amtszeit maximal in der Höhe von einem Zwölftel der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses einschließlich der Information über Finanz- und Wirtschaftsplanung,
- e) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer (Amtszeit zwei Geschäftsjahre); die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Rechnungsprüfern noch einen Steuer- oder Wirtschaftsprüfer zur Seite zu stellen;
- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- h) die Wahl der Herausgeber der Zeitschrift des BIB (Amtszeit drei Jahre),
- i) Beschluss über das Redaktions- und Herausgeber-Statut der Zeitschrift des Vereins,
- j) die Bestätigung der Kommissionen,

- k) Anträge zur Geschäftsordnung,
- l) Entscheidung über Einspruch gegen Vereinsausschluss,
- m) die Abberufung des Vorstands,
- n) Beschluss über Satzungsänderungen,
- o) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des BIB
- p) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung zur Wahl zum Bundesvorstand des BIB.
- q) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- r) bei Auflösung des Vereins für den Beschluss über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbliebenen Vermögens des BIB.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse b), l) bis einschließlich n) und q) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen zur Geschäftsordnung [k]) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird - mit Ausnahme der Vorstands- und Herausgeberwahlen - mit Stimmkarten abgestimmt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Bei offensichtlicher Mehrheit, die der Versammlungsleiter im Benehmen mit den Beisitzern feststellt, bedarf es keiner Auszählung.

8.9 Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung entfällt, wenn und sobald nur noch weniger als die Hälfte der bei Versammlungsbeginn festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dies auf Verlangen eines Mitglieds festgestellt worden ist.

## § 9 Vereinsausschuss

9.1 Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Mitgliedern:

- allen Vorstandsmitgliedern,
- jeweils der /dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertreterin / einem autorisierten Vertreter jeder Landesgruppe,
- jeweils der / dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertreterin / einem autorisierten Vertreter jeder Kommission,
- einer Vertreterin / einem Vertreter des BIB bei BII Bibliothek & Information International,
- je einer Vertreterin / einem Vertreter der „Special interest groups“

sowie aus folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- einer Bearbeiterin / einem Bearbeiter des Vereinstils der Zeitschrift BuB,
- einer Vertreterin / einem Vertreter der BuB-Redaktion und
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.

9.2 Der Vereinsausschuss wird von der / dem Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin die Einladung mit der Tagesordnung schriftlich oder in Textform. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus, soweit die Ausführung nicht anderen Organen übertragen wird. Beschlüsse des Vereinsausschusses können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken, z.B. Stimmabgabe per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

9.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt und eine bestimmte Angelegenheit zur Verhandlung anliegt. Die Sitzung des Vereinsausschusses hat dann innerhalb der nächsten acht Wochen stattzufinden. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter. Das Protokoll führt eine / ein vom Vorstand beauftragte Protokollführerin /beauftragter Protokollführer. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.

9.4 Etwaig vom Vorstand hinzugezogene Gäste und Berater haben kein Stimmrecht.

9.5 Eine Vertretung mehrerer Gruppen in Personalunion ist nicht zulässig.

9.6 Der Vereinsausschuss berät und beschließt über alle wichtigen berufspolitischen Fragen und über alle Vorhaben, mit denen sich der Verein an die Öffentlichkeit wendet, und wirkt mit bei Vorhaben und Planungen des Vorstands. Der Vereinsausschuss kann seinen Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

9.7 Aufgaben des Vereinsausschusses:

- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zuzuleiten gedenkt,
- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Vorstand und der Vereinsausschuss außerhalb der Beratung der Mitgliederversammlung vorträgt,
- Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan,
- Beschlussfassung über die Delegation von Vereinsmitgliedern in Gremien,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Landesgruppen abweichend vom Regelfall nach § 6 Satz 1 und Änderungen hierzu.
- Beschlussfassung über die Ergänzung von Vorstandsmitgliedern nach §10.9 der Satzung
- Beschlussfassungen in Kommissionsangelegenheiten nach §11 der Satzung
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Vorstand

Er ist außerdem zuständig für den Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnung zur Wahl der Vorstände der Landesgruppen des Berufsverbandes Information und Bibliothek e.V. (BIB) sowie der Finanzordnung.

Landesgruppen und Kommissionen werden durch den Vereinsausschuss nach Maßgabe der Einnahmen des BIB und seiner finanziellen Verpflichtungen finanziell ausgestattet.

Der Vereinsausschuss kann Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen.

## § 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

10.2 Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch die / den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

10.3 Die / Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses auszuführen; seine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht beschränkt. Der Vorstand darf Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.4 Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BIB sein und sollen möglichst breit die gesamte Mitgliedschaft repräsentieren.

10.5 Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung in Kombination mit einer Briefwahl. Der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen ist schriftlich oder in Textform spätestens 20 Arbeitstage vor dem Ende der Briefwahl dem Wahlausschuss zukommen zu lassen; bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung müssen die Briefwahlunterlagen an den Wahlausschuss zurückgehen (Ende der Briefwahl). Ungültig sind Stimmzettel, bei denen mehr Kandidatinnen / Kandidaten angekreuzt worden sind, als Mitglieder in den Bundesvorstand zu wählen sind, bei denen mehr als eine Kandidatin / ein Kandidat für den Vorsitz angekreuzt wurde, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Weitere Einzelheiten dazu regelt die Wahlordnung zur Wahl zum Bundesvorstand des BIB.

10.6 Bei der Wahl zum Bundesvorstand hat jedes Mitglied maximal fünf Stimmen. Stellen sich weniger als fünf Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl, so ergibt sich die Höchstzahl der Stimmen aus der Zahl der Kandidatinnen / Kandidaten. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

10.7 Gewählt als Vorstandsmitglieder sind die nach der Stimmenzahl höchstplatzierten Kandidatinnen / Kandidaten. Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet im Fall gleicher Stimmenzahl das Los. Zur / Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer in den Vorstand gewählt wurde und bei der Wahl zum Vorsitz die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Vorstand die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Hat sich im Vorfeld der Wahl keine Kandidatin / kein Kandidat zur Übernahme des Vorsitzes bereit erklärt, so wird die / der Vorsitzende auf der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstands gewählt. Zu stellvertretenden Vorsitzenden sind die beiden Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die neben der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Vorstand die stellvertretenden Vorsitzenden. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben binnen drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen.

10.8 Jedes Mitglied des BIB kann die Vorstandswahl innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Website des BIB ([www.bib-info.de](http://www.bib-info.de)) anfechten. Der Beginn der Frist ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu verkünden. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Eingang des Einspruchs durch den Wahlausschuss zu treffen. Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen.

10.9 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Juli des Wahljahres und dauert bis zum 30. Juni des dritten Folgejahres. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen die Ergänzung des Vorstandes um eine Nachfolgerin / einen Nachfolger durch Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder bestimmen. Der Vorstand kann anschließend die Ämter innerhalb des Vorstands neu verteilen. Das Amt der / des Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist.

10.10 Mitglieder des Bundesvorstands können nicht gleichzeitig Landesgruppenvorstand oder Kommissionsmitglied sein.

10.11 Der Vorstand ist zuständig für:

- die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben des Vereins und deren finanzielle Sicherheit,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Finanz- und Wirtschaftsplanung,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand,
- die Berufung und die Einstellung des Geschäftsführers,
- Regelung der Vollmachten der Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

10.12 Die / Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Versammlung des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

10.13 Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken, z.B. Stimmabgabe per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. In diesem Fall sammelt die / der Vorsitzende die Stimmen der Vorstandsmitglieder, stellt das Ergebnis fest und teilt es den übrigen Vorstandsmitgliedern mit.

10.14 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Entschädigung für jeden Monat der Amtszeit maximal in der Höhe von einem Zwölftel der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

## § 11 Kommissionen

11.1 Der Vereinsausschuss kann zur Bearbeitung von Themen und zur Beratung des Vorstandes, ggf. auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, Kommissionen einsetzen und ggf. wieder auflösen. Es werden maximal sieben Mitglieder in die Kommission berufen.

11.2 Die / Der Kommissionsvorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt, vom Vereinsausschuss bestellt und ggf. abberufen. Die Kommissionsvorsitzenden müssen von der



Mitgliederversammlung bestätigt werden; die Abberufung bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

11.3 Die Kommissionen berichten in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Sie organisieren sich selbst.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

12.1 Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle zur Durchführung der laufenden Vereinsverwaltung bedienen. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet. Sie / Er wird vom Vorstand berufen.

12.2 Dem Geschäftsführer erwächst aus dieser Position kein Stimmrecht, weder in der Mitgliederversammlung noch in Organen des Vereins.

## **§13 Regelungen zu sonstigen Gruppen**

13.1 Auf Beschluss des Vereinsausschusses können zeitweilige Arbeitsgruppen („Special interest group“) eingerichtet werden. Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung nach den Regelungen für die Kommissionen finanziell ausgestattet. Eine autorisierte Vertreterin / Ein autorisierter Vertreter erhält Stimmrecht im Vereinsausschuss.

13.2 Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Landesgruppenvorstand oder einer Kommission angehören. Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist zulässig.

13.3 Der BIB entsendet zwei Vertreterinnen / Vertreter in BII Bibliothek & Information International, jeweils eine autorisierte Vertreterin / ein autorisierter Vertreter nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil.

13.4 Der Vereinsausschuss bestimmt die Bearbeiterinnen / Bearbeiter des Vereinstils der Zeitschrift „BuB“, eine / einer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil.

## **§ 14 Drucksachen und Publikationen**

Zeichen und Namenszug, die der BIB verwendet, müssen von allen Gliederungen in gleicher Form verwendet werden. Bei der Herausgeberschaft muss der Gesamtverein als Herausgeber erkennbar sein, Untergliederungen müssen deutlich als solche zu erkennen sein.